

ABSCHNITT 1: BEZEICHNUNG DES STOFFS/GEMISCHS UND DES UNTERNEHMENS/BETRIEBS

1.1. Produktidentifikator

KORROSIONSSCHUTZ-EPOXID-GRUNDIERUNG 1:1

UFI:

**4MU0-U0WX-000S-V1DH GRAU
HQU0-C0MA-A008-JCYK GRAPHIT
DTU0-V09Q-M00R-6QJN SCHWARZ**

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Epoxid-Grundierung (Komponente A) zum Auftragen mit der Spritzpistole. Für den professionellen Einsatz in Autolackierereien.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts.

Przedsiębiorstwo RANAL Sp. z o.o.

Ul. Łódzka 3
42-240 Rudniki k. Częstochowy, PL

Tel.: +48 34 329 45 03

Fax: +48 34 320 12 16

Zulassungsnummer: 000029202

Für die Erstellung des Sicherheitsdatenblattes verantwortliche Person: ranal@ranal.pl

1.4. Notrufnummer

+48 34 329 45 03 (8.00 Uhr bis 3.00 Uhr nachmittags)

ABSCHNITT 2: IDENTIFIZIERUNG DER GEFAHREN

2.1. Einstufung des Stoffes oder Gemisches

Das Gemisch ist gemäß den geltenden Vorschriften als gefährlich eingestuft - siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts.

Einstufung 1272/2008/EG*:

Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2	H225
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2	H315
Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 1	H318
Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1	H317
Karzinogenität, Kategorie 2	H351
Gefährlich für die Wasserumwelt - Chronisch, Kategorie 3	H412

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Erklärungen: siehe Abschnitt 16.

Schädliche Auswirkungen im Zusammenhang mit physikalisch-chemischen Eigenschaften, Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

2.2. Etikettenelemente

Enthält:

Butylalkohol; Isobutylmethylketon.*

Piktogramme*:



GHS02, GHS07, GHS05, GHS08

Signalwort: **Gefahr.**

Gefahrenhinweise (CLP):

H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H315	Reizt die Haut.
H317	Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H351	Steht im Verdacht, Krebs zu erzeugen. *
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

Sicherheitshinweise (CLP):

P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funkenquellen, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P261	Das Einatmen von Dämpfen/Aerosolen vermeiden.
P272	Entfernen Sie kontaminierte Schutzkleidung nicht vom Arbeitsplatz.*
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P305+351+338	Bei Augenkontakt: mehrere Minuten lang sorgfältig mit Wasser spülen. Kontaktlinsen entfernen, falls vorhanden und leicht herausnehmbar. Weiter ausspülen.
P312	Wenden Sie sich an einen Arzt, wenn Sie sich unwohl fühlen.

EUH*-Sätze:

EUH211 - Vorsicht: Beim Versprühen können sich gefährliche lungengängige Tröpfchen bilden. Spray oder Nebel nicht einatmen.*
EUH205 - Enthält Epoxidkomponenten. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.

2.3. Sonstige Risiken

Enthält keine PBT/vPvB-Stoffe $\geq 0,1\%$, bewertet gemäß Anhang XIII der REACH-Verordnung*.

Das Gemisch enthält keine(n) Stoff(e), der/die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 der REACH-Verordnung erstellten Liste aufgrund endokrinschädigender Eigenschaften aufgeführt ist/sind oder gemäß den in der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien in Konzentrationen von 0,1 Gew.-% oder mehr als 0,1 Gew.-% nicht als endokrinschädigend identifiziert wurde(n).

ABSCHNITT 3: ZUSAMMENSETZUNG / INFORMATIONEN ÜBER INHALTSSTOFFE

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar.

3.2. Gemische

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Reaktionsprodukt: Bisphenol A mit Epichlorhydrin; Epoxidharz (Molekulargewicht ≤ 700) *	EC: 500-033-5 CAS: 25068-38-6 Index-Nr: 603-074-00-8 Registrierung Nr: 01-2119456619-26-XXXX	14-23 *	Augenreizung 2, H319; Hautreizung 2, H315; Haut Sens. 1, H317; Aquatisch chronisch 2, H411.
Xylol Stoff mit Grenzwert(en) für die Exposition am Arbeitsplatz (EN); Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz *. (Anmerkung C)	EG: 215-535-7 CAS: 1330-20-7 Index-Nr: 601-022-00-9 Registrierung Nr: 01-2119488216-32-XXXX	10-20	Flam. Liq. 3, H226; Akutes Tox. 4 (Einatmen*), H332; Akutes Tox. 4 (dermal*), H312; Hautreizung 2, H315.
Titaniumdioxid * [in Form eines Pulvers, das 1 % oder mehr Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ enthält]. für den Stoff gibt es einen oder mehrere Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (EN) *. (Anmerkung V)(Anmerkung W)(Anmerkung 10)	EC: 236-675-5 CAS: 13463-67-7 Indexnummer: 022-006-00-2 Anmeldung Nr: 01-2119489379-17	< 13 *	Carc. 2*, H351 *
Isobutylmethylketon Stoff mit Grenzwert(en) für die Exposition am Arbeitsplatz (EN); Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz *.	EG: 203-550-1 CAS: 108-10-1 Index-Nr: 606-004-00-4 Registrierung Nr: 01-2119473980-30-XXXX	4-8 *	Flam. Liq. 2, H225; Akutes Tox. 4 (Einatmen*), H332; Augenreizung 2, H319; Carc. 2*, H351*; STOT SE 3, H335.
Butylalkohol für den Stoff gibt es einen oder mehrere Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz (EN)*.	EC: 200-751-6 CAS: 71-36-3 Index-Nr: 603-004-00-6 Registrierung Nr: 01-2119484630-38-XXXX	2-4,5 *	Flam. Liq. 3, H226; Akute Tox. 4 (oral*), H302; Skin Irrit. 2, H315; Eye Dam. 1, H318; STOT SE 3, H335; STOT SE 3, H336;

*

Anmerkung 10: Die Einstufung als krebserzeugend für die Atemwege gilt nur für Gemische in Pulverform, die 1 % oder mehr Titandioxid in Partikelform mit einem aerodynamischen Durchmesser $\leq 10 \mu\text{m}$ enthalten oder in solchen Partikeln enthalten sind.

Anmerkung C: Einige organische Stoffe werden entweder als ein bestimmtes Isomer oder als ein Gemisch mehrerer Isomere vermarktet. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Etikett angeben, ob der Stoff ein spezifisches Isomer oder ein Isomergemisch ist.

Anmerkung V: Wenn der Stoff als Fasern ($< 3 \mu\text{m}$ Durchmesser, $> 5 \mu\text{m}$ Länge und $\geq 3:1$ Seitenverhältnis) oder als Partikel des Stoffes, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit veränderter Oberflächenchemie in Verkehr gebracht werden soll, müssen ihre gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II dieser Verordnung bewertet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Karz. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionswege (oral oder dermal) verwendet werden sollten.

Anmerkung W: Die mit diesem Stoff verbundene karzinogene Gefahr tritt auf, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer schweren Beeinträchtigung der natürlichen Mechanismen zur Entfernung der Partikel aus der Lunge führen. Dieser Hinweis ist eine Beschreibung der spezifischen toxischen Wirkungen des Stoffes und kein Einstufungskriterium im Sinne dieser Verordnung.

Für die vollständige Bedeutung der Gefahrenhinweise siehe Abschnitt 16 des Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 4: ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Siehe Abschnitt 11 des Sicherheitsdatenblattes.

Atemungsorgane: Bei Atembeschwerden das Opfer an die frische Luft bringen oder tragen und dafür sorgen, dass es sich in einer Position ausruhen kann, die freies Atmen ermöglicht.*

Haut: Bei Kontamination der Haut sofort alle kontaminierten Kleidungsstücke ausziehen und die kontaminierte Haut mit reichlich Wasser und Seife waschen. Haut unter einem Wasserstrahl abspülen/abduschen. Bei Hautreizung oder Hautausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen. Bei anhaltender Hautreizung einen Arzt aufsuchen.*.

Die Augen: Sofort mit viel Wasser mindestens 15 Minuten lang spülen, starkes Sprühen vermeiden - Gefahr von Hornhautschäden. Einen Arzt aufsuchen.

Gastrointestinaltrakt:

Bei Verschlucken: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Sofort einen Arzt aufsuchen.

Die Ersthelfer sollten medizinische Handschuhe tragen.

4.2. Wichtigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen der Exposition

Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Wiederholte Exposition kann zum Austrocknen oder Reißen der Haut führen. Kann Augenreizungen verursachen.

4.3. Angabe einer eventuell erforderlichen sofortigen ärztlichen Betreuung und besonderen Behandlung

Symptomatische Behandlung.*

ABSCHNITT 5: MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

5.1. Feuerlöschmittel

Pulver, alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Wasserdampf.
Verwenden Sie keinen starken Wasserstrahl*.

5.2. Besondere Gefährdung durch den Stoff oder das Gemisch

Gefährliche Zersetzungsprodukte im Brandfall: Kohlenmonoxid, andere giftige Gase.*

5.3. Informationen für die Feuerwehren

Schutz bei der Brandbekämpfung: Nicht ohne geeignete Schutzausrüstung eingreifen. Umluftunabhängiges, isolierendes Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung*.

ABSCHNITT 6: MASSNAHMEN BEI UNFALLBEDINGTER FREISETZUNG

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notfallverfahren

Für Nicht-Hilfspersonal: Zündquellen entfernen. Für ausreichende Belüftung des Raumes sorgen. Direkten und indirekten* Kontakt mit der freigesetzten Substanz vermeiden. Berührung mit Haut und Augen vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8 dieses Blattes.

Für diejenigen, die Hilfe leisten: Greifen Sie nicht ohne geeignete Schutzausrüstung ein. Siehe Abschnitt 8.*.

6.2. Vorsichtsmaßnahmen für die Umwelt

Freisetzung in die Umwelt ist zu vermeiden. Nicht in Oberflächengewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht in das Grundwasser, in Gewässer oder in die Kanalisation gelangen lassen, auch nicht in kleinen Mengen.*.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Verschüttetes Produkt mit nicht brennbarem Material wie Sand, Erde oder Vermiculit abdecken. Produkt mechanisch aufnehmen.

6.4. Verweise auf andere Abschnitte

Persönliche Schutzausrüstung - siehe Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblattes. Abfallbehandlung - siehe Abschnitt 13 des Sicherheitsdatenblattes.

ABSCHNITT 7: HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1. Vorsichtsmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Vorsichtsmaßnahmen für die sichere Handhabung*: Sorgen Sie für eine gute Belüftung des Arbeitsplatzes. Von Wärmequellen, heißen Oberflächen, Funkenquellen, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Nur im Freien oder in einem gut belüfteten Bereich verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen.

Hygieneempfehlungen*: Waschen Sie kontaminierte Kleidung vor der Wiederverwendung. Kontaminierte Schutzkleidung nicht außerhalb des Arbeitsplatzes tragen. Bei der Verwendung des Produkts nicht essen, trinken oder rauchen. Nach jedem Kontakt mit dem Produkt die Hände waschen.

7.2. Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich etwaiger Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen*: Behälter und Empfangsgerät erden/verbinden.

Lagerungsbedingungen*: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. An einem kühlen Ort lagern. Behälter dicht geschlossen halten.

7.3. Spezifische Endverwendung(en)

Keine zusätzlichen Informationen.*

ABSCHNITT 8: EXPOSITIONSBEGRENZUNG/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1. Kontrollparameter

Nationale Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und biologische Grenzwerte*:

Xylol (1330-20-7)	
EU - Indikativer Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (IOEL)	
Lokaler Name	Xylol, gemischte Isomere, rein
IOEL TWA [ppm]	50 ppm
IOEL STEL	442 mg/m ³

KORROSIONSSCHUTZ-EPOXID-GRUNDIERUNG 1:1

IOEL STEL [ppm]	100 ppm
Achtung	Haut
Rechtlicher Hinweis	RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION
Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz	
Lokaler Name	Xylol Isomergemisch: 1,2-; 1,3-; 1,4-
OEL TWA	100 mg/m ³
OEL STEL	200 mg/m ³
Rechtlicher Hinweis	Dz. U. 2018 Punkt 1286 (Gesetzbuch)
Butylalkohol (71-36-3)	
Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz	
Lokaler Name	Butan-1-ol (n-Butylalkohol)
OEL TWA	50 mg/m ³
OEL STEL	150 mg/m ³
Rechtlicher Hinweis	Dz. U. 2018 Punkt 1286 (Gesetzbuch)
Isobutylmethylketon (108-10-1)	
EU - Indikativer Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz (IOEL)	
Lokaler Name	4-Methylpentan-2-on
IOEL TWA [ppm]	20 ppm
IOEL STEL	208 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	50 ppm
Rechtlicher Hinweis	RICHTLINIE 2000/39/EG DER KOMMISSION
Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz	
Lokaler Name	4-Methylpentan-2-on (Methylisobutylketon, Hexon)
OEL TWA	83 mg/m ³
OEL STEL	200 mg/m ³
Rechtlicher Hinweis	Dz. U. 2018 Punkt 1286 (Gesetzbuch)
Titandioxid; [in Form eines Pulvers mit 1% oder mehr Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
Polen - Höchstwerte für die Konzentration am Arbeitsplatz	
Lokaler Name	Titaniumdioxid
OEL TWA	10 mg/m ³ einatembare Fraktion
Achtung	Einatembare Fraktion - die Fraktion eines Aerosols, die durch Nase und Mund eintritt und die, wenn sie sich in den Atemwegen ablagert, ein Gesundheitsrisiko darstellt. Die gleichzeitige Bestimmung der Konzentrationen der einatembaren Fraktion von kristallinem Siliziumdioxid ist obligatorisch.
Rechtlicher Hinweis	Dz. U. 2018 Punkt 1286 (Gesetzbuch)

Überwachungsmethode*:

EN 482: Exposition an Arbeitsplätzen - Allgemeine Anforderungen an die Charakterisierung von Messverfahren für chemische Arbeitsstoffe.

Bildung von Luftschadstoffen*:

Keine weiteren Informationen verfügbar.

DNEL / PNEC*:

Xylol (1330-20-7)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkungen, nach Einatmen	289 mg/m ³
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	289 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, bei Kontakt mit der Haut	180 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	77 mg/m ³
DNEL/DMEL (allgemeine Bevölkerung)	
Akut - systemische Wirkungen, nach Einatmen	174 mg/m ³
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	174 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Verschlucken	1,6 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	14,8 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, bei Kontakt mit der Haut	108 mg/kg Körpergewicht/Tag

KORROSIONSSCHUTZ-EPOXID-GRUNDIERUNG 1:1

PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,327 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,327 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,327 mg/l
PNEC (Sediment)	
PNEC-Sediment (Süßwasser)	12,46 mg/kg Trockenmasse
PNEC-Sediment (Meerwasser)	12,46 mg/kg Trockenmasse
PNEC (Erde)	
PNEC-Boden	2,31 mg/kg Trockenmasse
PNEC (STP)	
PNEC-Abwasseraufbereitungsanlage	6,58 mg/l
Butylalkohol (71-36-3)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Langfristig - lokale Auswirkungen, nach Einatmen	310 mg/m ³
DNEL/DMEL (allgemeine Bevölkerung)	
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Verschlucken	3,125 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - lokale Auswirkungen, nach Einatmen	55 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,082 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,0082 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	2,25 mg/l
PNEC (Sediment)	
PNEC-Sediment (Süßwasser)	0,178 mg/kg Trockenmasse
PNEC-Sediment (Meerwasser)	0,0178 mg/kg Trockenmasse
PNEC (Erde)	
PNEC-Boden	0,015 mg/kg Trockenmasse
PNEC (STP)	
PNEC-Abwasseraufbereitungsanlage	2476 mg/l
Isobutylmethylketon (108-10-1)	
DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - systemische Wirkungen, nach Einatmen	208 mg/m ³
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	208 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, bei Kontakt mit der Haut	11,8 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	83 mg/m ³
Langfristig - lokale Auswirkungen, nach Einatmen	83 mg/m ³
DNEL/DMEL (allgemeine Bevölkerung)	
Akut - systemische Wirkungen, nach Einatmen	155,2 mg/m ³
Akut - lokale Wirkungen, nach Einatmen	155,2 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Verschlucken	4,2 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - systemische Wirkungen, nach Einatmen	14,7 mg/m ³
Langfristig - systemische Wirkungen, bei Kontakt mit der Haut	4,2 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristig - lokale Auswirkungen, nach Einatmen	14,7 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,6 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,06 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	1,5 mg/l
PNEC (Sediment)	
PNEC-Sediment (Süßwasser)	8,27 mg/kg Trockenmasse
PNEC-Sediment (Meerwasser)	0,83 mg/kg Trockenmasse
PNEC (Erde)	
PNEC-Boden	1,3 mg/kg Trockenmasse

KORROSIONSSCHUTZ-EPOXID-GRUNDIERUNG 1:1

PNEC (STP)	
PNEC-Abwasseraufbereitungsanlage	27,5 mg/l

Verwaltung des Risikobands*:
Keine weiteren Informationen verfügbar.

8.2. Begrenzung der Exposition

Berufliche Position:
Lokale Absaugung und allgemeine Belüftung.

Symbole für persönliche Schutzausrüstung*:



Augenschutz:
Dicht schließende Schutzbrille.

Schutz für Haut und Körper*:
Geeignete Schutzkleidung (beschichtete, imprägnierte Stoffe).

Handschutz:

Typ	Material	Durchbruchzeit	Dicke (mm)	Permeation	Standard
Wegwerfhandschuhe*	Viton® II	6 (> 480 Minuten)	0,7 mm		EN 374-3
Wegwerfhandschuhe*	Nitrilkautschuk (NBR)	2 (> 30 Minuten)	0,4 mm		EN 374-3

Schutz der Atemwege:
Gasmasken mit Kanister Typ A1/B1 (EN 14387).

Thermische Gefährdung*:
Keine weiteren Informationen verfügbar.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:
Vermeiden Sie die Freisetzung in die Umwelt. *

ABSCHNITT 9: PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Informationen über grundlegende physikalische und chemische Eigenschaften *

Physikalischer Zustand	viskose Flüssigkeit
Farbe	blassgelb
Geruch	stechend, durchdringend
Geruchsschwelle	0,9-9 mg/m ³ (Xylol)
Schmelzpunkt	anwendbar*
Erstarrungstemperatur	nicht verfügbar*
Siedepunkt	114-143°C
Entflammbarkeit von Materialien	nicht anwendbar*
Explosive Eigenschaften	keine Daten verfügbar*
Explosionsgrenzen %	unten: 1,1 Vol%, oben: 8,0 Vol% (Xylol)
Flammpunkt	14°C
Selbstentzündungstemperatur	ca. 440°C
Zersetzungstemperatur	nicht verfügbar*
pH-Wert	nicht verfügbar*
Kinematische Viskosität*	nicht verfügbar*.
Löslichkeit (in Wasser)	schwer löslich*
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log Kow)	nicht verfügbar*
Dampfdruck	9 hPa (20°C) (Xylol)
Dampfdruck bei 50°C *	nicht verfügbar
Dichte	ca. 1,5 g/cm ³ (20°C)
Relative Dichte *	nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C *	nicht verfügbar
Partikeleigenschaften *	nichtzutreffend

9.2. Sonstige Informationen

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1. Reaktivität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen nicht reaktiv.

KORROSIONSSCHUTZ-EPOXID-GRUNDIERUNG 1:1

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit von gefährlichen Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt. *

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Leicht entzündliches Produkt. Vermeiden Sie den Kontakt mit starken Oxidationsmitteln, Peroxiden, starken Säuren und Basen. Vermeiden Sie die Entstehung und den Aufbau statischer Elektrizität. Vor Sonnenlicht und Wärmequellen schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Kontakt mit großen Mengen organischer Peroxide, starker Säuren und Basen und anderer starker Oxidationsmittel vermeiden.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Unter normalen Lagerungs- und Verwendungsbedingungen sollten keine gefährlichen Zersetzungsprodukte gebildet werden. Thermische Zersetzung kann erzeugen: Kohlenmonoxid. Andere giftige Gase*.

ABSCHNITT 11: TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1. Informationen zu den Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008*

Akute Toxizität (oral)*: nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten, Einstufungskriterien nicht erfüllt).
Akute Toxizität (dermal)*: nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten, Einstufungskriterien nicht erfüllt).
Akute Toxizität (Einatmen)*: nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten, Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Xylol (1330-20-7)	
LD50 oral, Ratte	3523 mg/kg Ratte
LD50 Haut, Kaninchen	12126 mg/kg Körpergewicht Tier: Kaninchen, Tiergeschlecht: männlich
LC50 Einatmen - Ratte	27124 mg/l
Reaktionsprodukt: Bisphenol A mit Epichlorhydrin; Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht ≤ 700) (25068-38-6)	
LD50 oral, Ratte	> 2000 mg/kg KG Tier: Ratte, Tiergeschlecht: weiblich, Richtlinie: OECD Guideline 420 (Acute Oral Toxicity - Fixed Dose Method)
LD50, dermal, Ratte	> 2000 mg/kg Quelle: CHEMIDPLUS
Butylalkohol (71-36-3)	
LD50 oral, Ratte	2292 mg/kg Quelle: ECHA
LD50 Haut, Kaninchen	3430 mg/kg Quelle: ECHA
Isobutylmethylketon (108-10-1)	
LD50 oral, Ratte	2080 mg/kg Quelle: ECHA
LD50 Haut, Kaninchen	≥ 2000 mg/kg Quelle: ECHA
LC50 Einatmen - Ratte (Dampf)	11,6 mg/l Quelle: ECHA
Titandioxid; [in Form eines Pulvers mit 1% oder mehr Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
LC50 Einatmen - Ratte (Staub/Nebel)	> 6,82 mg/l Quelle: ECHA

* aktuelle Daten in der Tabelle

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut: Reizt die Haut.

Reaktionsprodukt: Bisphenol A mit Epichlorhydrin; Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht ≤ 700) (25068-38-6)	
pH-Wert	4,5 - 4,7
Titandioxid; [in Form eines Pulvers mit 1 % oder mehr Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
pH-Wert	7 Quelle: ECHA

* aktuelle Daten in der Tabelle

Schwere Augenschäden/Augenreizung: Verursacht schwere Augenschäden.

Reaktionsprodukt: Bisphenol A mit Epichlorhydrin; Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht ≤ 700) (25068-38-6)	
pH-Wert	4,5 - 4,7
Titandioxid; [in Form eines Pulvers mit 1 % oder mehr Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
pH-Wert	7 Quelle: ECHA

* aktuelle Daten in der Tabelle

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut: Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.

Keimzellen-Mutagenität: Das Gemisch ist nicht als erbgutverändernd eingestuft. Keine Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse verfügbar.

Karzinogenität: Steht im Verdacht, Krebs zu erregen.*

KORROSIONSSCHUTZ-EPOXID-GRUNDIERUNG 1:1

Isobutylmethylketon (108-10-1)	
IARC-Gruppe	2B - Kann für den Menschen krebserregend sein
Titandioxid; [in Form eines Pulvers mit 1 % oder mehr Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
IARC-Gruppe	2B - Kann für den Menschen krebserregend sein

* aktuelle Daten in der Tabelle

Reproduktionstoxizität: Das Gemisch ist nicht als reproduktionstoxisch eingestuft. Keine Daten zur Bestätigung der Gefahrenklasse verfügbar.

Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition: nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).*

Butylalkohol (71-36-3)	
Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen. Kann zu Reizungen der Atemwege führen.
Isobutylmethylketon (108-10-1)	
Toxische Wirkungen auf Zielorgane - einmalige Exposition	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.

* aktuelle Daten in der Tabelle

(i) Toxische Wirkungen auf die Zielorgane - wiederholte Exposition: nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).*

Xylol (1330-20-7)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	150 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Tiergeschlecht: männlich, Richtlinie: OECD-Richtlinie 408 (Repeated Dose 90-Day Oral Toxicity in Rodents), Richtlinie: EPA OPP 82-1 (90-Tage orale Toxizität)
Butylalkohol (71-36-3)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	500 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	125 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte
Isobutylmethylketon (108-10-1)	
LOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	1000 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 408 (Studie zur oralen Toxizität bei Nagetieren mit wiederholter Verabreichung über 90 Tage)
NOAEL (oral, Ratte, 90 Tage)	250 mg/kg Körpergewicht Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 408 (Studie zur oralen Toxizität bei Nagetieren mit wiederholter Verabreichung über 90 Tage)
NOAEC (Inhalation, Ratte, Dämpfe, 90 Tage)	4106 mg/l Luft Tier: Ratte, Richtlinie: OECD-Richtlinie 413 (Subchronische Inhalationstoxizität: 90-Tage-Studie)

* aktuelle Daten in der Tabelle

Aspirationsgefahr: nicht eingestuft (aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).*

Butylalkohol (71-36-3)	
Viskosität, kinematisch	3,641 mm ² /s

* aktuelle Daten in der Tabelle

11.2. Informationen über andere Gefahren *

Keine weiteren Informationen verfügbar.

ABSCHNITT 12: ÖKOLOGISCHE INFORMATIONEN

12.1. Toxizität

Gefährlich für die Wasserumwelt, kurzfristig (akut)*: Nicht eingestuft (Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt).

Gefährlich für die Wasserumwelt, langfristig (chronisch)*: Schädlich für Wasserorganismen, verursacht langfristige Auswirkungen. Es wird nicht schnell abgebaut.

Xylol (1330-20-7)	
LC50 - Fisch [1]	2,6 mg/l Testorganismen (Arten): Oncorhynchus mykiss (früherer Name: Salmo gairdneri)
EC50 - Krustentiere [1].	> 3,4 mg/l Testorganismen (Arten): Ceriodaphnia dubia
NOEC für chronische Toxizität für Fische	> 1,3 mg/l Testorganismen (Arten): Oncorhynchus mykiss (früherer Name: Salmo gairdneri) Dauer: "56 d
Reaktionsprodukt: Bisphenol A mit Epichlorhydrin; Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht ≤ 700) (25068-38-6)	
LC50 - Fisch [1]	1,41 mg/l Quelle: Nationales Institut für Technologie und Bewertung
EC50 - Krustentiere [1].	≈ 2 mg/l Testorganismen (Arten): Daphnia magna

KORROSIONSSCHUTZ-EPOXID-GRUNDIERUNG 1:1

Butylalkohol (71-36-3)	
LC50 - Fisch [1]	1376 mg/l Quelle: ECHA
EC50 - Krustentiere [1].	1983 mg/l Quelle: ECHA
EC50 96h - Algen [1].	225 mg/l Quelle: ECHA
NOEC (chronisch)	4,1 mg/l Testorganismen (Arten): Daphnia magna Dauer: "21 d
Isobutylmethylketon (108-10-1)	
LC50 - Fisch [1]	> 179 mg/l Testorganismen (Arten): Danio rerio (früherer Name: Brachydanio rerio)
EC50 - Krustentiere [1].	> 200 mg/l Testorganismen (Arten): Daphnia magna
Titandioxid; [in Form eines Pulvers mit 1 % oder mehr Partikeln mit einem aerodynamischen Durchmesser ≤ 10 µm] (13463-67-7)	
LC50 - Fisch [1]	> 100 mg/l
EC50 72h - Algen [1].	> 50 mg/l Quelle: ECHA

* aktuelle Daten in der Tabelle

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Reaktionsprodukt: Bisphenol A mit Epichlorhydrin; Epoxidharz (mittleres Molekulargewicht ≤ 700) (25068-38-6)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	2,821 Quelle: Nationales Institut für Technologie und Bewertung
Butylalkohol (71-36-3)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	0,9 Quelle: HSDB
Isobutylmethylketon (108-10-1)	
Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow)	1,31 Quelle: ChemIDPlus

12.4. Mobilität im Boden

Keine zusätzlichen Informationen. *

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6. Endokrin wirksame Eigenschaften *

Keine zusätzlichen Informationen. *

12.7. Sonstige unerwünschte Wirkungen *

Keine zusätzlichen Informationen. *

ABSCHNITT 13: ABFALLBEHANDLUNG

13.1. Methoden der Abfallbeseitigung

Die Entsorgung erfolgt unter Berücksichtigung der einschlägigen örtlichen und behördlichen Abfallvorschriften - siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblattes.

Methoden der Abfallentsorgung*: Inhalt/Behälter gemäß den Empfehlungen einer zugelassenen Sortier- und Sammelstelle entsorgen.
Empfehlungen für die Abwasserentsorgung*: Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Empfehlungen für die Entsorgung des Produkts/der Verpackung*: Produkt und Verpackung als Sondermüll entsorgen. Nicht mit dem Hausmüll entsorgen. Nach der Reinigung recyceln oder in einer zugelassenen Einrichtung entsorgen.

Zusätzliche Informationen*: Im Behälter können sich entzündliche Dämpfe ansammeln.

Produktrückstände:

Abfallschlüssel: 08 01 11* Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Nicht mit dem Siedlungsabfall zusammenbringen. Produktreste in der Verpackung sorgfältig entfernen und mit geeigneter Komponente B (Abfall) aus dem Set aushärten. Das ausgehärtete Produkt ist kein Sondermüll.

ACHTUNG: Reste in kleinen Portionen aushärten und von brennbaren Produkten fernhalten. Bei der chemischen Reaktion wird sehr viel Wärme freigesetzt!

Verunreinigte Verpackungen:

Verpackungen, die Produktreste enthalten, sind gefährlicher Abfall. Abfallcode: 15 01 10*.

Verpackungen, die Rückstände von oder Verunreinigungen mit gefährlichen Stoffen enthalten (z. B. Pflanzenschutzmittel der Toxizitätsklassen I und II - sehr giftig und giftig). Nicht zusammen mit Siedlungsabfällen entsorgen.

Übergeben Sie kontaminierte Verpackungen an Unternehmen, die von der zuständigen Behörde für die Rückgewinnung oder Beseitigung von Abfällen zugelassen sind.

ABSCHNITT 14: TRANSPORTINFORMATIONEN

In Übereinstimmung mit ADR/IMDG/IATA:

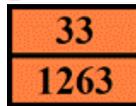
ADR	IMDG	IATA
14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer		
UN1263	UN1263	UN1263
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung		
FARBA	FARBE	Farbe
Beschreibung des Beförderungsdokuments*:		
UN 1263 TINTE, 3, II, (D/E)	UN 1263 FARBE, 3, II (24°C c.c.)	UN 1263 Farbe, 3, II
14.3. Transportgefahrenklasse(n)		
3	3	3
		
14.4. Verpackungsgruppe		
II	II	II
14.5. Umweltrisiken		
Umweltgefährdendes Produkt: Nicht	Umweltgefährdendes Produkt: Nicht Meeresschadstoffe: Nein	Umweltgefährdendes Produkt: Nicht
Keine weiteren Informationen verfügbar.		

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer

Straßenverkehr*:

Klassifizierungscode (ADR): F1
 Begrenzte Mengen (ADR): 5 L
 Besondere Verpackungsvorschriften (ADR): PP1
 Gemeinsame Verpackungsvorschriften (ADR): MP19
 Beförderungskategorie (ADR): 2

F1
5 L
PP1
MP19
2



Orangefarbene Schilder:

Code für Beschränkungen bei der Beförderung durch Tunnel (ADR): D/E

Seeverkehr*:

Besondere Vorschriften (IMDG): 163, 367
 Mengen obegrenzt (IMDG): 5 L
 Besondere Verpackungsvorschriften (IMDG): PP1
 EmS Nr. (Feuer): F-E
 Kein EmS (Verschütten): S-E
 Kategorie der Frachtverteilung (IMDG): B

163, 367
5 L
PP1
F-E
S-E
B

Luftverkehr*:

Keine Daten verfügbar.

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß den IMO-Instrumenten *.

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: RECHTLICHE INFORMATIONEN

15.1. Spezifische Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Verordnungen*:

Anhang XVII der REACH-Verordnung (Beschränkungsbedingungen): Enthält keine in Anhang XVII der REACH-Verordnung aufgeführten Stoffe (Beschränkungsbedingungen)

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste): Enthält keinen Stoff, der in REACH Anhang XIV (Zulassungsliste) aufgeführt ist

REACH-Kandidatenliste (SVHC): Enthält keine Stoffe, die in der REACH-Kandidatenliste aufgeführt sind

PIC-Verordnung (EU 649/2012, Zustimmung mit vorheriger Information): Enthält keine Stoffe, die in der PIC-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 649/2012 über die Aus- und Einfuhr von gefährlichen Chemikalien).

POP-Verordnung (EU 2019/1021, Persistente organische Schadstoffe): Enthält keine Stoffe, die in der POP-Liste aufgeführt sind (EU-Verordnung 2019/1021, Persistente organische Schadstoffe).

KORROSIONSSCHUTZ-EPOXID-GRUNDIERUNG 1:1

Verordnung zum Abbau der Ozonschicht (EU 1005/2009): Enthält keine Stoffe, die in der Ozonabbauliste aufgeführt sind (EU-Verordnung 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen)

Verordnung über Explosivstoffausgangsstoffe (EU 2019/1148): Enthält keine Stoffe, die in der Liste der Ausgangsstoffe für Explosivstoffe aufgeführt sind (EU-Verordnung 2019/1148 über das Inverkehrbringen und die Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe)

Verordnung über Drogenausgangsstoffe (EG 273/2004): Enthält keine Substanz(en) aus der Liste der Drogenausgangsstoffe (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Stoffe, die zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden)

Sonstige Bestimmungen - Polen:

- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.
- Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 *.
- ADR-Abkommen: Regierungserklärung vom 15. Februar 2021 zum Inkrafttreten der Änderungen der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), unterzeichnet in Genf am 30. September 1957 (ABl. 2021, Nr. 874).*

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Nicht gemacht.

ABSCHNITT 16: SONSTIGE INFORMATIONEN

Abkürzungen und Akronyme:	
ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Bewertung der akuten Toxizität
BCF	Biokonzentrationsfaktor BCF
BLV	Wert der Mengenbegrenzung
BSB	Biochemischer Sauerstoffbedarf (BSB)
COD	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
DMEL	Abgeleiteter Pegel mit minimaler Veränderung
DNEL	Abgeleitete unveränderte Höhe
EG-Nummer	Nummer der Europäischen Gemeinschaft
EC50	Durchschnittliche effektive Konzentration
DE	Europäische Norm
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Internationaler Luftverkehrsverband
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter auf dem Seeweg
LC50	Konzentration der Substanz, die den Tod von 50 % der Population des Testorganismus verursacht
LD50	Dosis, die den Tod von 50 % der Population der Testorganismen verursacht
LOAEL	Das niedrigste Niveau, bei dem schädliche Veränderungen beobachtet werden
NOAEC	Konzentration, bei der keine nachteilige Veränderung beobachtet wird
NOAEL	Dosierung, bei der keine nachteilige Veränderung beobachtet wird
NOEC	Höchste Konzentration, bei der keine schädlichen Veränderungen beobachtet werden
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
OEL	Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Voraussichtliche Konzentration in der Umwelt bei unverändertem Zustand
RID	Ordnung für die internationale Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn
SDS	Sicherheitsdatenblatt
STP	Kläranlage
ThOD	Theoretischer Sauerstoffbedarf (TZT)
TLM	Mittlere Toleranzgrenze
VOCS	Flüchtige organische Verbindungen
CAS-Nummer	CAS-Nummer

KORROSIONSSCHUTZ-EPOXID-GRUNDIERUNG 1:1

Abkürzungen und Akronyme:	
N.A.G.	Nicht anders angegeben
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulativ
ED	Endokrin wirksame Eigenschaften

Andere Datenquellen:
 ECHA Europäische Chemikalienagentur
 TOXNET Toxikologisches Datennetz

Anleitung zur Ausbildung*:
 Die Verwendung erfolgt in Übereinstimmung mit den Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften und -verfahren.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Erklärungen:	
Akutes Tox. 4 (oral)	Akute Toxizität (oraler Weg), Kategorie 4
Akutes Tox. 4 (dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Akutes Tox. 4 (Einatmen)	Akute Toxizität (nach inhalativer Exposition), Kategorie 4
Aquatisch Chronisch 2	Gefährlich für die Wasserumwelt - chronische Gefahr, Kategorie 2
Karz. 2	Karzinogenität, Kategorie 2
EUH205	Enthält Epoxidkomponenten. Kann eine allergische Reaktion hervorrufen.
EUH211	Vorsicht: Beim Versprühen können sich gefährliche lungengängige Tröpfchen bilden. Spray oder Nebel nicht einatmen.
Eye Dam. 1	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 1
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschäden/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
H225	Leichtentzündliche Flüssigkeit und Dämpfe.
H226	Entzündbare Flüssigkeit und Dämpfe.
H302	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken.
H312	Schädlich bei Berührung mit der Haut.
H315	Reizt die Haut.
H317	Kann eine allergische Hautreaktion hervorrufen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Reizt die Augen.
H332	Gesundheitsschädlich beim Einatmen.
H335	Kann zu Reizungen der Atemwege führen.
H336	Kann Schläfrigkeit oder Benommenheit verursachen.
H351	Er steht im Verdacht, Krebs zu verursachen.
H411	Giftig für Wasserorganismen mit lang anhaltender Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.
Skin Irrit. 2	Ätz-/Reizwirkung auf die Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition, Kategorie 3, narkotisierende Wirkung

Einstufung und Verfahren zur Bestimmung der Einstufung von Gemischen gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]:		
Flam. Liq. 2	H225	Basierend auf den Ergebnissen der Studie
Skin Irrit. 2	H315	Berechnungsmethode
Eye Dam. 1	H318	Berechnungsmethode
Skin Sens. 1	H317	Berechnungsmethode
Karz. 2	H351	Berechnungsmethode
Aquatisch Chronisch 3	H412	Berechnungsmethode

Die Angaben entsprechen dem heutigen Stand unserer Kenntnisse und sollen lediglich eine Beschreibung des Produkts im Hinblick auf Gesundheits-, Sicherheits- und Umweltafordernungen liefern. Sie sind daher nicht als Garantie für eine bestimmte Eigenschaft des Produkts auszulegen.

Änderungen des Sicherheitsdatenblattes
 Aktualisierung in Abschnitten:

- 11: Neuformulierung des Titels von Unterabschnitt 11.1: Informationen über Gefahrenklassen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
- 12: Neuer Unterabschnitt 12.6: Endokrin wirksame Eigenschaften.
- 14: Änderung des Wortlauts von Unterabschnitt 14.7: Seetransport in loser Schüttung in Übereinstimmung mit IMO-Instrumenten.

Änderungen des Inhalts der Punkte:

1.1, 2.1, 2.2, 2.3, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 5.1, 5.2, 5.3, 6.1, 6.2, 6.3, 7.1, 7.2, 7.3, 8.1, 8.2, 9.1, 10.3, 10.6, 11.1, 11.2, 12.1, 12.4, 12.6, 12.7, 13.1, 14.2, 14.6, 14.7, 15.1, 16.

Allgemeines Update.

Nummer des Sicherheitsdatenblattes: 02-0P3L-0123-V5